



Nr. 2/2021

Jahrgang 63

Juni 2021

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Beitragszahlung III / 2021

Der Beitrag für das III. Quartal 2021 ist bereits am 01.07.2021 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag III / 2021 im Juli 2021 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 0921 65025.

Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Versicherungsunternehmen, bei dem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen

Die vom ZBV Oberfranken ausgestellten Zahnarzteausweise mit den Nrn. 61192 und 61564 werden hiermit für ungültig erklärt.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Schuleinschreibungen in Oberfranken

Der Antrag für die Schuleinschreibung bei den oberfränkischen Berufsschulen mit Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte erfolgt jeweils vorab über die Anmeldung online im Internet.

Bamberg:
www.bs3-bamberg.de

Bayreuth:
www.kbs-bth.de

Coburg:
www.bs2-coburg.de

Hof:
www.bs-hof.de
(nach Möglichkeit bis Freitag, den 16. Juli 2021)

Vertretung während des Urlaubs

Bitte denken Sie daran, während des Urlaubs die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder nach vorheriger Absprache durch einen oder mehrere Kollegen.

Außendarstellung von angestellten Zahnärzten

Die Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte wurde ab 01.04.2012 dahingehend geändert, dass über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden darf (§ 18 Abs. 4).

Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn

- Besprechung der Arbeits- und Schulzeiten
- Vorstellung der Kolleginnen und deren Arbeitsbereiche
- Vorstellung der wichtigsten Funktionsräume
- Hygieneunterweisung: persönliche Hygiene, Hygiene am Arbeitsplatz, Umgang mit kontaminierten Gegenständen (z. B. bei Fußbodenkontakt), Vorsichtsmaßnahmen bei hautreizenden Lösungen etc.
- Aufklärung über die Schweigepflicht
- Wesentliches aus der Unfallverhütungsvorschrift erläutern
- Umgang mit Patienten (korrekte Ansprache, Begrüßung und Verabschiedung)
- Vermeidung von Habits
- Erläuterung der Aufgabengebiete der ersten Tage
- Zuordnung zu einer Assistenzhelferin
- Gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes
- Einweisung in Verhalten und Mitwirkung während der Behandlung
- Einweisung in die Dokumentation (Karteikarte, Reitersystem etc.)
- Instrumentenreinigung unter Aufsicht
- Empfehlung eines Merkheftes für Fachbegriffe, Behandlungsabläufe etc.
- Einführung in das Berichtsheft

Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Vergütung an die Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit

Nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung und Aushändigung des Nachweises über die bestandene Prüfung. In diesem Fall ist ab dem folgenden Tag das Gehalt einer geprüften Helferin im 1. Berufsjahr nach den getroffenen Vereinbarungen zu zahlen.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, es sei denn, die Auszubildende erklärt ihren schriftlichen Verzicht.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hier ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, das schriftlich durch einen Arbeitsvertrag zu regeln ist.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht

bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r).

Die Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit haben sie zwei Möglichkeiten, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

1. Mit Verlängerung des Ausbildungsvertrages (auf Antrag der Auszubildenden)

Wenn der Ausbildungsvertrag auf Wunsch der Auszubildenden verlängert wird, bleibt die Auszubildende berufsschulpflichtig, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

2. Ohne Verlängerung des Ausbildungsvertrages

Die Wiederholungsprüfung kann auch als externer Prüfling (die Prüfung wird vom Prüfling selbst bezahlt) durchgeführt werden. Die freiwillige Teilnahme am Berufsschulunterricht ist ohne Ausbildungsvertrag nicht möglich. In der Zeit bis zur Prüfung besteht die Möglichkeit, als ausgelernte, aber nicht geprüfte Zahnmedizinische Fachangestellte (Sprechstundenhilfe) zu arbeiten.

3. Nichtbestandene Röntgenprüfung

Sollten die Auszubildenden lediglich die Röntgenprüfung nicht bestanden haben, können sie das Röntgenzertifikat durch die zeitnahe Belegung eines 10-stündigen Röntgenkurses erlangen. Nähere Auskünfte erteilt der Zahnärztliche Bezirksverband.

*Bayerische Landes Zahnärztekammer
Referat Zahnärztliches Personal*

Weiterbildungsstipendium für ZFA

Bewerbungsfrist läuft bis 31. Oktober 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung vergibt seit 1991 im Rahmen des Förderprogramms "Weiterbildungsstipendium" (ehemals "Begabtenförderung berufliche Bildung") jährlich Stipendien für die berufliche Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Die besten Bewerber können über einen Zeitraum von drei Jahren Zuschüsse in Höhe von insgesamt 8.100,- € für Fortbildungen abrufen.

Anforderungen an die Bewerber

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine in Bayern abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum ZFA mit einem Gesamtergebnis der Berufsabschlussprüfung (ZFA-Prüfungszeugnis) von mindestens 87 Punkten. Die Aufnahme ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich.

Bewerbung

Interessenten können auf der Website der BLZK ein ausfüllbares Bewerbungsformular herunterladen und die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich eines tabellarischen Lebenslaufs bis spätestens 31. Oktober an das Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Flößergasse 1, 81369 München, senden.

Weitere Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen des Referats unter
Tel.: 089 230211-330/-332

Alle Bewerber werden im November des entsprechenden Jahres von der BLZK informiert, ob sie für die Förderung ausgewählt wurden und ein Stipendium erhalten.

Dienstverträge für ZFA

Musterverträge für ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxis“ dort Unterpunkt „Musterverträge“ online abrufbar.

Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz

Die Schwangerschaft von zahnmedizinischen Fachangestellten muss dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden.

Es sind dabei folgenden Angaben zu machen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. Die gewährten Ruhepausen
3. Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
4. Entlohnungsart
(Stundenlohn, Monatslohn, etc.)
5. Art der Beschäftigung

Zuständig für Oberfranken ist das

Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel. 0 95 61 7419-0

Abmahnung droht!



Eine Heerschar unterbeschäftigter Rechtsanwälte hat wieder einmal Mediziner und Zahnmediziner entdeckt: Die Unklarheit bei der Außendarstellung des Praxisnamens ist deren neues Betätigungsfeld.

Betroffen sind Praxisinhaber, deren Außendarstellung nach der Nennung des Praxisnamens die Bezeichnung „und Kollegen“ bzw. „und Partner“ führt.

Die Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte regelt in § 22 die Außendarstellung der Praxen.

§ 22 Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte und der gewählten Rechtsform, ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

(3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.

(4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.

(5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr und nur unter Hinweis auf die Nachfolge weiterführen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Zahnarztes einer Berufsausübungsgemeinschaft ist nur unter Hinweis auf das Ende seiner Tätigkeit und nicht länger als ein Jahr zulässig.

Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass der Zusatz „und Kollegen“ bzw. „und Partner“ dieser Vorschrift nicht genügt.

Um Abmahnungen vorzubeugen, raten wir den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, ihre Außendarstellung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

03.07.2021	Prof. Dr. Dr. habil. Schumann Dieter Burgheimer Lage 5 96049 Bamberg 82 Jahre	26.07.2021	Dr. Banzer-Leuteritz Angelika Hainstraße 14 96047 Bamberg 65 Jahre
08.07.2021	Dr. Dumstrey Falko Breitengüßbacher Straße 58 96164 Kemmern 80 Jahre	31.07.2021	Dr.med.dent./IMF Bukarest Knigge Sabine Georgenstraße 14 96135 Stegaurach 70 Jahre
09.07.2021	Dr. Kultscher Eberhard Max-Birner-Straße 18 96264 Altenkunstadt 95 Jahre	04.08.2021	Dr. Hauch Peter Niederlamitzer Straße 9 95126 Schwarzenbach a. d. Saale 80 Jahre
12.07.2021	Schneider Michael Markgrafenstraße 45 95680 Bad Alexandersbad 60 Jahre	08.08.2021	Dr. Zahlbaum Fred Windmühlenweg 14 95030 Hof 92 Jahre
16.07.2021	Dr. Huber Richard Asterstraße 8 95488 Eckersdorf 81 Jahre	16.08.2021	Dr. Flessa Hans-Jürgen Falkenweg 8 95126 Schwarzenbach a. d. Saale 80 Jahre
16.07.2021	Dr. Roos Alfred Hemmerleinsleite 10 96148 Baunach 81 Jahre	17.08.2021	Vogel Ulrich Seeweg 5 96155 Buttenheim 65 Jahre
20.07.2021	Dr. Kraus Brunhilde Schirnaidler Straße 5 91330 Eggolsheim 87 Jahre	25.08.2021	Dr. Sieber Günther Buchenweg 28 96450 Coburg 83 Jahre
20.07.2021	Dr. Vorderwülbecke Peter Friedrich-Rückert-Straße 5 96145 Seßlach 60 Jahre	26.08.2021	Drs. Leen Hendrik Jan Eichenbühl 43 96369 Weißenbrunn 70 Jahre
21.07.2021	Geßner Horst Untere Klinge 13 96450 Coburg 91 Jahre	30.08.2021	Dr. Post Brunhilde Bergstraße 1 91301 Forchheim 87 Jahre
22.07.2021	Dr. Geus Michael Promenadestraße 9 96047 Bamberg 60 Jahre	06.09.2021	Teichmann Helga Gartenstraße 18 95111 Rehau 80 Jahre
24.07.2021	Bittner Hans Georg Wichernstraße 4 95447 Bayreuth 84 Jahre	09.09.2021	Dr. Hundt Reinhard Hainstraße 18b 96047 Bamberg 85 Jahre

10.09.2021 **Dr. Engel Ulrike**
Waldstraße 28
95632 Wunsiedel
65 Jahre

22.09.2021 **Dr. Bauer Wolfgang**
Blücherstraße 4
95030 Hof
60 Jahre

13.09.2021 **Dr. Rauh Rudolf**
Abtsberg 23
96049 Bamberg
70 Jahre

27.09.2021 **Dr. Joanni Lutz**
Lorenz-Kaim-Straße 14
96317 Kronach
70 Jahre

16.09.2021 **Wais Volker**
Josephstraße 17
96052 Bamberg
60 Jahre

27.09.2021 **Dr. Weber Hans**
Südring 28
95032 Hof
70 Jahre

19.09.2021 **Dr. Thomas Brigitte**
Frankenwaldstraße 69
95448 Bayreuth
75 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land

- 04./05.09.2021 Dr. Huberth Dorothea, 96047 Bamberg
Dr. Hart Günther, 96157 Ebrach, Mühlrangenweg 8, Tel. 0800 6649289
- 11./12.09.2021 Dr. Leininger Andreas, 96050 Bamberg, Peuntstr. 17, Tel. 0800 6649289
Dr. Herbst Gerhard, 96117 Memmelsdorf / OT Drosendorf

Bayreuth-Stadt und -Land

- 03./04.07.2021 ZA Lang Hans-Christof, 95447 Bayreuth, Laimbacher Str. 3a, Tel. 0921 33131
Dr. Bittel Bernd, 95482 Gefrees
- 14./15.08.2021 Dr. Renner Patty, 95444 Bayreuth
Dr. Werner Marcus MSc MSc, 96142 Hollfeld, St.-Kunigunden-Str. 1, Tel. 09274 9630

Coburg-Land

- 03./04.07.2021 Dr. Hayler Susann, 96472 Rödentel, Bürgerplatz 11a, Tel. 09563 74640 u. 0171 5881878
- 24./25.07.2021 Dr. Grünberg Jens-Uwe, 96237 Ebersdorf-Fronlach, Ehrlicherstr. 1, Tel. 09562 1261 u. 09560 981788
- 28./29.08.2021 ZÄ Stegner Stefanie, 96476 Bad Rodach, Heldburger Str. 1, Tel. 09564 80380
- 02./03.10.2021 ZÄ Fucke Beatrix, 96242 Sonnefeld, Thüringer Str. 19, Tel. 09562 8354 u. 09562 404849

Hof-Stadt

- 24./25.07.2021 ZA Horacek Johannes, 95028 Hof, Hochstr. 7, Tel. 09281 2788
- 07./08.08.2021 Dr. Habiger Stephan, 95028 Hof, Fischergasse 3, Tel. 09281 40088

Hof-Land

- 17./18.07.2021 ZÄ Hänsel Torsten, 95194 Regnitzlosau, Hauptstr. 8, Tel. 09294 94197
- 24./25.07.2021 ZA Streitberger Andreas, 95119 Naila, Bahnhofstr. 3, Tel. 09282 8543
- 07./08.08.2021 Dr. Soganci Sükrü, 95119 Naila, Frankenwaldstr. 18, Tel. 09282 404 u. 09282 1890
- 14./15.08.2021 Dr. Tobias Konopik, 95138 Bad Steben, Heinrich-Völkel-Str. 1-3, Tel. 09288 1400

Landkreis Kronach

- 14.08.2021 Dr. Götz Paul, 96361 Steinbach a. Wald, Rennsteigstr. 15, Tel. 09263 7778
- 28./29.08.2021 ZÄ Renner Ina, 96328 Küps, Am Rathaus 8b, Tel. 09264 8282

Landkreis Kulmbach

- 17./18.07.2021 Dr. Lehmann Tilo, 95326 Kulmbach, Blaicher Str. 3, Tel. 09221 84474
- 24./25.07.2021 Dr. Greßmann Thomas, 95512 Neudrossenfeld, Kulmbacher Str. 3, Tel. 09203 97320
- 07./08.08.2021 Dr. König Gudrun, 95326 Kulmbach, Wilhelm-Meußdoerffer-Str. 10, Tel. 09221 74764

Landkreis Lichtenfels

- 03./04.07.2021 Dr. Scholl Holger, 96231 Bad Staffelstein, Bahnhofstr. 14, Tel. 09573 7323
- 17./18.07.2021 Dr. Schöttl Gerhard, 96215 Lichtenfels, Mühlgasse 7, Tel. 09571 5060

Landkreis Wunsiedel

- 17./18.07.2021 Dr. Cronacher Birgit, 95168 Marktleuthen, Humboldtstr. 20, Tel. 09285 383

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

Informationen zur Notdienstplanung 2022

Die Einteilung zum zahnärztlichen Notdienst 2022 kann

ab dem 26. Juli 2021

in der Geschäftsstelle in Bayreuth, Tel. 0921 65025, erfragt bzw. auf der Website des ZBV Oberfranken im Notdienstbereich unter www.zbv-ofr.de/notdienst eingesehen werden.

Passwort: Justus113

Tauschmöglichkeit für den Notdienst des Folgejahres besteht vom Zeitpunkt der Veröffentlichung **bis zum 30. September 2021!**

Zum E-Rezept, ZM 07/2021 S. 568/569



In der ZM Nr. 07/2021 erschien auf den Seiten 568/569 ein Beitrag, in dem angebliche Vorteile des eRezeptes gepriesen wurden. Hierzu habe ich mir folgende Gedanken gemacht:

Ein Behandlungstag im Mai 2021. Ich stelle während der Wurzelkanalbehandlung von Frau Mayer fest, dass sie vermutlich ein Schmerzmittel benötigen wird. Ich bitte meine Assistenz, ein Rezept für Ibuprofen auszustellen, was diese auch prompt über den PC im Behandlungszimmer erledigt und den Druckbefehl an den Netzwerkdrucker der

Rezeption sendet. Bis Ende der Behandlung liegt mir das Rezept im Zimmer vor, das ich bei Verabschiedung der Patientin lediglich noch unterzeichnen muss. Den Eintrag in die Kartei nimmt das PVS automatisch vor.

Ein Jahr später. Gleiche Behandlungssituation. Ich möchte ein Schmerzmittel, diesmal aber per E-Rezept verschreiben. Wie aus dem Nichts ertönt eine Stimme: „Herr Doktor, Ihren Zahnarzttausweis bitte.“ Ach so. Ich unterbreche die Behandlung. Hände desinfizieren nicht vergessen! Ich gebe mich zum Kartenlesegerät an der Rezeption. Ach ja der Ausweis. Der ist im Büro. Egal – ich hole ihn. Jetzt noch die PIN – oh Mann. Schon wieder vergessen! Nochmal ins Büro, Passwort herausgesucht. So – alle Hürden sind genommen, E-Rezept ist erstellt. Konnektor und Internet haben überraschenderweise sogar mal funktioniert. Zurück im Sprechzimmer, Hände wieder desinfizieren, neue Handschuhe anziehen und Behandlung fortsetzen. Alles gut – ich verabschiede die Patientin. Oh weh. Frau Mayer, Alter 85, hat kein Handy. Also muss ich das Rezept doch noch in irgendeiner Form ausdrucken und der Patientin erklären, wie sie trotz Digitalisierung an ihr Medikament kommt. Kurz vor Ende der Sprechstunde: Der Sohn der Patientin ist am Telefon. Seine Mutter hat Schmerzen. Ich werde mit der Frage konfrontiert, warum ich nichts verschrieben habe. Die Patientin konnte trotz meiner Erklärungen mit dem neuen Ausdruck offensichtlich nichts anfangen und hat diesen entsorgt. Gottseidank habe ich noch eine Menge alter Rezeptvordrucke gebunkert. Die Patientin kommt noch einmal vorbei – Problem gelöst? Fast, denn leider hat die Apotheke zwischenzeitlich geschlossen, so dass wir

mit zwei Tabletten aus unserem eigenen Vorrat aushelfen müssen.

Schöne neue digitale Welt! Einen Vorteil beim E-Rezept, außer vielleicht einer möglichen Sanktion zu entgehen, sehe ich nicht. Vielmehr wird mit dem E-Rezept nur neuer, völlig nutzloser Zusatzaufwand generiert, auf den wir Praktiker gerne verzichten können. Es befremdet mich enorm, wenn uns dieser Blödsinn in unseren eigenen zahnärztlichen Medien auch noch als etwas Positives verkauft wird.

Dr. Reiner Zajitschek
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVB

Positives Urteil zum CAD/CAM Workflow in der modernen Praxis - Zahnärzte dürfen mit der Anwendung des CEREC-Systems Gewinn erzielen



Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt a. M. e.V. (Wettbewerbszentrale) hatte gegen einen der führenden Hersteller (Dentsply Sirona Deutschland) von Dentalprodukten und modernen Technologien für Zahnärzte und Zahntechniker geklagt, nachdem die Wettbewerbszentrale im sogenannten „Abrechnungs-Spicker für CEREC-Restaurationen“ folgenden Hinweis entdeckte:

„Neben den zahnärztlichen Leistungen regelt § 9 der GOZ die individuelle Kalkulation der Laborkosten und erlaubt abweichend von dem BEL II oder der BEB eine eigene Kalkulation der tatsächlich entstandenen Laborkosten. Hier entstehen Zahnärzten Freiräume für patientenindividuelle Lösungen.“

Der beklagte Hersteller vertreibt seit Jahren ein CAD/CAM-gestütztes System (Intraoralkamera, Software und CNC-Fräsmaschine). Da es viele Hersteller gibt, die ebenso Abrechnungsbroschüren an ihre Kunden herausgegeben haben, ist das Urteil auch auf alle Hersteller übertragbar.

Die Wettbewerbszentrale argumentierte, der Zahnarzt habe lediglich einen Anspruch auf einen angemessenen Gewinn im Rahmen der abschließenden Gebührentatbestände gemäß §§ 4-7 GOZ. Durch die streitgegenständlichen Broschüren und die darin enthaltenen Angaben würde der Hersteller die Zahnärzte ermutigen, Abrechnungen unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1 GOZ vorzunehmen.

Kein „unzulässiger Gewinn“

Das LG wies diese Auffassung zurück und urteilte, dass ein Zahnarzt im Rahmen der Abrechnung zahntechnischer Leistungen nach § 9 Abs. 1 GOZ, die im eigenen Praxislabor erbracht werden, durchaus einen angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil erzielen darf.

„So heißt es im Regierungsentwurf (BR-Drucks 276/87) zu § 9 GOZ ausdrücklich: ‚Auch für zahntechnische Leistungen, die im eigenen Praxislabor erbracht werden, darf der Zahnarzt nur die tatsächlich entstandenen Kosten **unter Einschluss eines angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteils als Auslagen abrechnen.**‘^[1] Soweit teilweise vertreten wird, dass diese Begründung keinen Niederschlag in § 9 GOZ gefunden habe, sie im offenen Widerspruch zum Wortlaut des § 9 GOZ stehe und deswegen nicht zur Ausle-

gung dieser Vorschrift herangezogen werden könne [...], vermag die Kammer dem nicht beizutreten.“

Die Höhe des kalkulatorischen Gewinns

Die mögliche Höhe des Gewinnanteils wurde vom Gericht nicht festgelegt, da bei verschiedenen Berechnungen mit folglich verschiedenen Preisen mehrere weitere Aspekte zu berücksichtigen sind.

Analog den Regelungen eines gewerblichen Labors ist auch im Praxislabor der Sitz der Praxis, die Ausstattung und Auslastung der Praxis maßgeblich entscheidend.

Auch mit welchem gewerblichen Labor (Spezialisierung oder Auslandszahnersatz) der Zahnarzt kooperiert, ist zu berücksichtigen.

Ebenso spielt die verwendete Arbeitszeit bei der Anwendung digitaler Systeme des Zahnarztes eine Rolle, da er diese Zeit nicht für die Erbringung zahnärztlicher Leistungen nutzen kann.

Betreiber eines Eigenlabors ist höheren wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt

„Die Auffassung des Klägers würde dazu führen, dass ein Verlust, der bei dem Betrieb eines eigenen Praxislabors entstehen kann, durchweg allein vom Zahnarzt zu tragen wäre. Der Zahnarzt, der über ein Eigenlabor verfügt, würde insoweit schlechter stehen, als der Kollege, der mit einem Fremdlabor zusammenarbeitet, was von § 9 Abs. 1 GOZ jedoch nicht gewollt ist [...].“

„Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, dass ein über das Eigenlabor erzielter (zusätzlicher) Gewinn dem Zahnarzt den vom Berufsrecht nicht gewünschten Anreiz böte, das bestehende Eigenlabor auch auszulasten und nicht allein objektiv den der Zahngesundheit und den Wünschen des Patienten dienenden, sondern denjenigen Zahnersatz auszuwählen, der ihm auch einen finanziellen Vorteil bringt, verfährt dies nicht.“

Denn der Zahnarzt ist immer in der Pflicht, den Patienten ordnungsgemäß über Behandlungsalternativen aufzuklären und seiner wirtschaftlichen Aufklärungspflicht nachzukommen und zu dokumentieren (Patientenrechtegesetz § 630c und 630f BGB).

„Im Übrigen erscheint es auch nicht verhältnismäßig, dem ein Eigenlabor betreibenden Zahnarzt das volle Risiko eines wirtschaftlichen Verlusts, ohne die Möglichkeit der Erzielung eines angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteils aufzubürden, nur weil einige ‚schwarze Schafe‘ ihren ärztlichen Pflichten zuwider handeln könnten. [...] Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des § 9 Abs. 1 GOZ auch nur die ‚angemessenen‘ Kosten abgerechnet werden dürfen, was per se begrenzend wirkt.“

„Hinzu kommt, dass im Rahmen des § 9 Abs. 1 GOZ allgemein anerkannt, dass in bestimmten Konstellationen eine Weiterreichung von Vorteilen des Zahnarztes, die er bei Beauftragung eines Fremdlabors erhält, nicht zu erfolgen hat. So hat der Zahnarzt Skonti in Höhe von bis 3 % nicht weiterzureichen, wenn er zeitnah eine Zahntechnikerrechnung begleicht, bevor er einen entsprechenden Auslagenersatz vom Patienten fordern kann [...]. Allerdings wird sich der üblicherweise eintretende Zinsschaden unter besonderer Berücksichtigung der derzeitigen Zinssätze kaum bei 3 % bewegen, so dass der Zahnarzt regelmäßig bei der Einbehaltung eines Skontos von 3 % einen - wenn auch nicht hohen - ‚Gewinn‘ machen dürfte. Dies wird auch deswegen als zulässig angesehen, weil der Zahnarzt hier nicht bloß einen Zinsschaden erleidet, sondern darüber hinaus u. a. das Solvenzrisiko des Patienten trägt [...]. Diese Erwägungen lassen sich zwanglos auf die in Rede stehende Konstellation übertragen.“

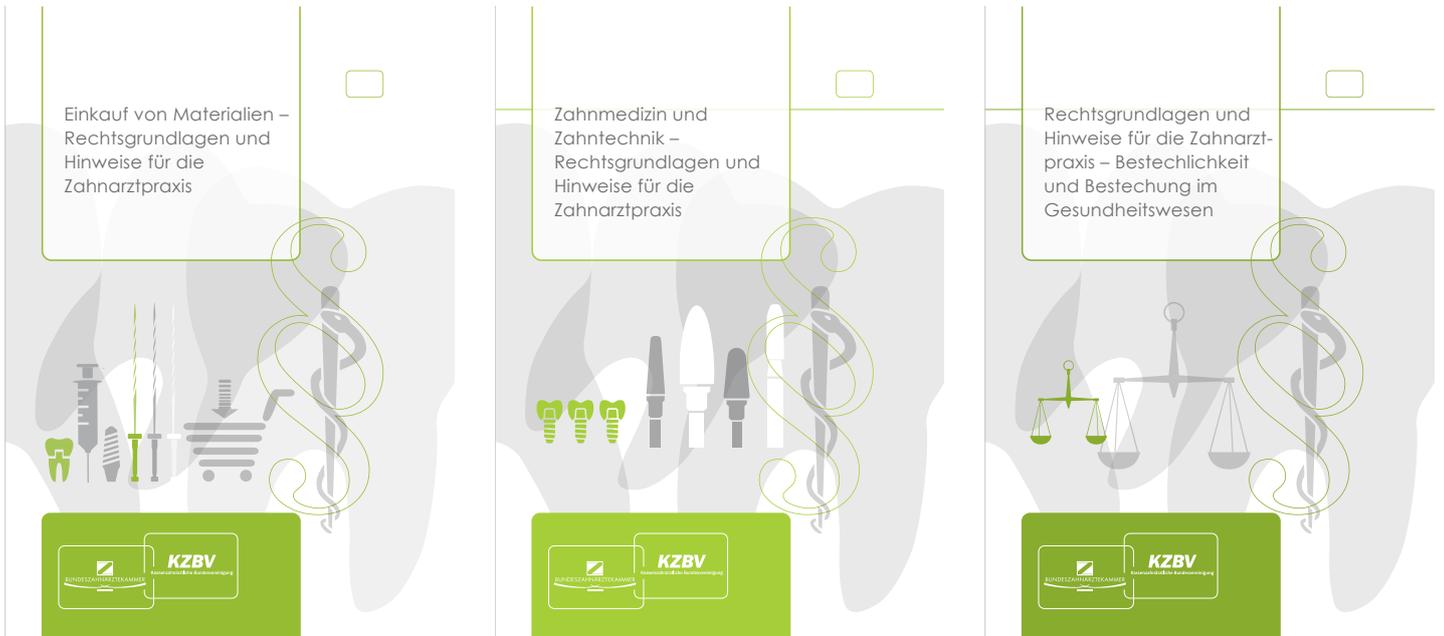
Fazit:

Der Zahnarzt, der ein Eigenlabor betreibt, ist höheren wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt als der Zahnarzt, der ein Fremdlabor beauftragt und dürfen einen Gewinn erzielen.

Selbstverständlich steht Ihnen für Rückfragen die GOZ-Hotline des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Materialberechnung nach dem Antikorruptionsgesetz sowie Rechtsgrundlagen Zahnmedizin und Zahntechnik finden Sie unter www.kzbv.de.

Autor Kerstin Salhoff, Februar 2021
© FORdent by Kerstin Salhoff
info@salhoff.de * Telefon 0911 9883680
Telefax 0911 98836820 * www.salhoff.de



Grafiken: KZBV

Validierung ist Pflicht Nicht nur während der Praxisbegehungen

München – Installationsqualifikation (IQ), Betriebsqualifikation (BQ) und Leistungsqualifikation (LQ) – mit den drei Qs zur Validierung von Aufbereitungsprozessen sind Sie nicht nur im Umfeld der Praxisbegehungen auf der sicheren Seite.

Eine Validierung ist der dokumentierte Beweis, dass das vorher festgelegte Aufbereitungsverfahren in der Praxis reproduzierbar funktioniert. Zu validieren sind die Prozesse des Sterilisators sowie des Reinigungs- und Desinfektionsgeräts. Die Validierung und Leistungsbeurteilung müssen qualifizierte Fachkräfte im Auftrag des Betreibers vornehmen. Routinekontrollen durch den Zahnarzt und/oder das Praxisteam reichen dafür nicht aus.

Die drei Qs der Validierung

Die Validierung von Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozessen erfolgt in drei Schritten:

1. **Installationsqualifikation (IQ)**
Die IQ wird bei der Aufstellung des Geräts in der Zahnarztpraxis vorgenommen. Das schriftliche Abnahmeprotokoll des Lieferanten soll bestätigen, dass das Gerät samt Zubehör ordnungsgemäß geliefert und installiert worden ist.
2. **Betriebsqualifikation (BQ)**
Bei der BQ wird festgestellt, ob das Gerät mit seinem Zubehör (zum Beispiel Kassetten, Trays, Konnektoren, Injektorwagen für Übertragungsinstrumente) ordnungsgemäß am Aufstellungsort funktioniert. Sie stellt die eigentliche Inbetriebnahme dar und erfolgt in der Regel durch den aufstellenden Techniker (Depot, Hersteller).
3. **Leistungsqualifikation (LQ)**
Bei der LQ wird festgestellt, ob das Gerät – so wie es installiert und betrieben wird – dauerhaft nach vorbestimmten Kriterien arbeitet und reproduzierbare Ergebnisse liefert. Die Leistungsqualifikation muss in regelmäßigen Abständen mit entsprechenden Geräten durchgeführt werden.

Das Intervall der LQ hängt vom Gerät ab:

- Bei Reinigungs- und Desinfektionsprozessen in der Regel jährlich. Hat der Hersteller des RDG das Wartungsintervall auf bis zu 24 Monate verlängert, kann der Zahnarzt mit dem Validierer klären, ob auch das Intervall der LQ verlängert werden kann (abhängig von der Risikoanalyse).
- Bei Sterilisationsprozessen in der Regel alle zwei Jahre oder nach 4.000 Chargen bzw. gemäß den Angaben im Validierungsbericht.

Bei den Praxisbegehungen werden unter anderem die Aufbereitungsprozesse von Medizinprodukten geprüft – und somit auch die Validierung. Weitere Informationen finden Sie im QM Online auf qm.blzk.de unter dem Kapitel C02 a04 (Login mit Ihrer BLZK-Mitgliedsnummer und Ihrem Passwort).



Grafik: BLZK

Praxisbegehung 2020

Die wichtigsten Fragen rund um die Praxisbegehung beantwortet das Referat Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK auf der Webseite www.blzk.de/praxisbegehung2020

Die Informationen dort werden stetig erweitert.

Auch das Bayerische Zahnärzteblatt (BZB) und das BZBplus greifen das Thema regelmäßig auf. Die Artikel sind ebenfalls abrufbar unter www.blzk.de/praxisbegehung2020

Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

Bayerische Landes Zahnärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzlicher Vertreter: Präsident Christian Berger, Flößergasse 1, 81369 München
www.blzk.de, www.blzk-compact.de, www.zahn.de

Hinweis zur Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen, Bescheinigungen und Urkunden

Zweitschriften werden vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken nur auf schriftlichen Antrag und unter Nennung des Grundes ausgestellt.

Die Zweitschrift tritt an die Stelle des Originals und das Original verliert durch die Ausstellung der Zweitschrift seine Gültigkeit.

Vor der Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Zahnarzt-helferinnenbrief/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung f. ZAH/ZFA, Teilnahmebescheinigungen etc. ist eine Gebühr in Höhe von 17,- € (Zahlung per Vorkasse) je Dokument zu entrichten.

Einzelheiten klären Sie bitte vorab telefonisch oder per Mail.



**BAYERISCHER
DEMENZPAKT
2020**



Bayerischer Demenzpakt 2020

Präambel

In Bayern leben derzeit über 240.000 Menschen mit Demenz. Ohne medizinischen Durchbruch werden es im Jahr 2030 rund 300.000 sein.

Demenz kann jede und jeden von uns treffen – entweder unmittelbar, als nahestehende Person oder im gesellschaftlichen Kontext. Die Diagnose Demenz darf nicht dazu führen, dass Menschen von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Recht auf soziale Teilhabe gilt für alle.

Ziel des Bayerischen Demenzpakts ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Demenz sowie ihrer Familien und Freunde weiter zu verbessern und tragfähige Strukturen für die Zukunft zu schaffen.

Vertreterinnen und Vertreter der bayerischen Staatsministerien sowie der Kommunen, Kirchen, Zivilgesellschaft, Kassen, Kammern, privaten Träger, Wohlfahrts- und Betroffenenverbände verpflichten sich durch die Unterzeichnung des Bayerischen Demenzpakts dazu, aktiv an der Umsetzung der Bayerischen Demenzstrategie und an einer demenzfreundlichen Gesellschaft mitzuwirken.

München, den 21. September 2020

Christian Berger
Präsident
Bayerische Landeszahnärztekammer

Dr. Reiner Zajitschek
Geschäftsführender Vorstand
Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.,

FVDZ zum Weltgesundheitstag: Parodontitis-Prophylaxe schützt!

Schweigende Gefahr in der Mundhöhle

Berlin (7. April 2021). Vorsicht Virenfalle. Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) hat erneut davor gewarnt, Zahnfleischbluten auf die leichte Schulter zu nehmen. „Man kann es nicht oft genug sagen: Parodontitis macht in der Pandemie keine Pause – und Karies auch nicht“, erklärte der FVDZ-Bundesvorsitzende Harald Schrader anlässlich des Weltgesundheitstages am 7. April. Zudem sei mittlerweile hinlänglich bekannt, dass offene Wunden im Mund Krankheitserregern eine perfekte Eintrittspforte bieten – auch dem Coronavirus. Studien weisen darauf hin, dass beispielsweise COVID-19 bei Parodontitis-Erkrankten oft deutlich schwerer verläuft als bei Menschen ohne Zahnfleischprobleme.

„Parodontitis-Prophylaxe ist Gesundheitsprophylaxe“, betont Schrader, der als Zahnarzt selbst täglich am Behandlungsstuhl steht und sich in der Standespolitik seit Jahren dafür starkmacht, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre Patientinnen und Patienten adäquat behandeln können. „Und zwar nach dem Stand Wissenschaft, nicht nach politischen Vorgaben.“

Gerade in Pandemiezeiten rät der Freie Verband Patientinnen und Patienten daher dringend, Probleme im Mund ernst zu nehmen, um Folgeerkrankungen vorzubeugen. Dies gelte ganz besonders – aber nicht nur – für Vorerkrankte und Raucher. Schrader: „Der Zahnarzt kann weit mehr für Sie tun, als Ihren Mund gesund zu halten.“

Die „Fünf guten Gründe“ für einen Zahnarztbesuch, die der FVDZ zu Beginn der Pandemie formuliert hat, haben auch ein Jahr später nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Nachzulesen und downzuloaden ist das Papier auf der Website des Freien Verbandes: fvdz.de, Kampagne „Zusammen in die Zukunft“.

Was bringt die Medical Device Regulation?

Neue Dokumentationspflichten, mehr Bürokratie

Berlin (26. Mai 2021). Ein Jahr nach dem anvisierten Start treten die Regelungen des neuen Medizinproduktegesetzes (MPG) in Kraft. Die Gesetzesänderungen waren zur Umsetzung der Medizinprodukteverordnung der EU notwendig geworden, die nach den großen Skandalen um minderwertige Brustimplantate erlassen worden war. Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) erwartet, dass das neue Gesetz – vor allem in Praxen mit eigenem zahntechnischem Labor – deutlich mehr Bürokratie für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit sich bringen wird.

„Auf die Kolleginnen und Kollegen kommen erhebliche zusätzliche Dokumentationspflichten zu“, erklärte Dr. Frank Wuchold, Mitglied im FVDZ-Bundesvorstand und Zahnarzt in Erfurt. Auch der Bestandsschutz, der für alle vor dem Stichtag 26. Mai erworbenen Medizinprodukte gelte, wird die neue Papierflut seiner Einschätzung nach nicht eindämmen können. Völlig unklar sei zudem die Handhabung der vom Gesetzgeber geforderten lückenlosen Nachverfolgung eines Medizinprodukts. „Die klinische Bewertung der Sonderanfertigungen wie Kronen und Brücken bereitet vielen Kolleginnen und Kollegen Kopfzerbrechen“, so Wuchold. Hersteller von Medizinprodukten müssten sowohl eine klinische Bewertung als auch die Beobachtung ihres Produktes nach dem Inverkehrbringen vornehmen. Dafür seien sie auf die Zusammenarbeit mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten angewiesen. Nur wenn diese dokumentierten, könnten die Techniker die Nachweise führen.

Ob die vorhandene Zahl der zur (Re-)Zertifizierung berechtigten Benannten Stellen für die insgesamt 500.000 betroffenen Medizinprodukte ausreicht, ist laut Wuchold ebenfalls fraglich. Da die Benannten Stellen selbst einem langwierigen Zertifizierungsprocedere unterliegen, entstehe hier „zwangsläufig ein Flaschenhals“. Verzögerungen seien vorprogrammiert. Darüber hinaus werde sich das Gesetz auf die Angebotsvielfalt bei Medizinprodukten auswirken. Vor allem kleinere Hersteller, die sich groß angelegte Studien im Vorfeld einer Zertifizierung nicht leisten können, werden nach Wucholds Prognose sukzessive vom Markt verschwinden. Dies werde sich nicht nur auf die einzelne Praxis auswirken, die bisher Systeme kleinerer Hersteller nutzt, „sondern auf das gesamte Spektrum der zahnmedizinischen Therapiemöglichkeiten.“

Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) ist der größte unabhängige Berufsverband in Deutschland. Er handelt politisch frei und unabhängig. Seine Aufgabe sieht er darin, alternative Handlungsoptionen für Zahnärzte und Zahnärztinnen für ein zukunftsfähiges Gesundheitswesen zu entwickeln. Er engagiert sich für zahnärztliche Therapiefreiheit, Offenheit moderner zahnärztlicher Methoden für alle Patientinnen und Patienten, Prophylaxeförderung, mehr Eigenverantwortung für die Patienten- und Zahnärzteschaft sowie eine solide Finanzierung der Zahnheilkunde.

Diese Pressemitteilungen finden Sie auch im Web: www.fvdz.de
Freier Verband Deutscher Zahnärzte / Berliner Büro (Pressestelle) / Auguststraße 28 / 10117 Berlin
Pressekontakt: Heidi Wentsch-Trinko
Tel. +49 (0) 30 24 34 27-14 / Fax: +49 (0) 30 24 34 27-67 / E-Mail: hwt@fvdz.de / presse@fvdz.de
E-Mail-Anmeldung für den Presseverteiler: presse@fvdz.de

Termine 2021
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 31203
06.09., 07.09., 08.09., 09.09.2021 (alle Teilnehmer/innen)
20.09. und 21.09.2021 (Gruppe 1)
22.09. und 23.09.2021 (Gruppe 2)

Kursnummer 31204
06.12., 07.12., 08.12., 09.12.2021 (alle Teilnehmer/innen)
13.12. und 14.12.2021 (Gruppe 1)
15.12. und 16.12.2021 (Gruppe 2)

Referentinnen:
Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
an Gruppentagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 900,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis übernommen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 31102
05.07., 06.07., 07.07., 08.07.2021

Kursnummer 31103
15.11., 16.11., 17.11., 18.11.2021

Referentin:
Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 585,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird.

Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilkos, Tel. 089 230211-434 oder Fax 089 230211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____
Kursteilnehmer/in _____
Adresse Kursteilnehmer/in _____
Telefon (privat) _____
Name der Praxis _____
Adresse Praxis _____
Telefon/Telefax Praxis _____
E-Mail _____

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____
Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum _____
Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung _____
Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

WICHTIGER TERMIN

Bitte schon heute vormerken:

ZBV-Mitgliederversammlung
am 1. Dezember 2021, 19:00 Uhr,
im Fichtelgebirgshof in Himmelkron

Dieses Heft enthält:

Bekanntgaben:		Abmahnung droht!.....	5
Beitragszahlung III/2021	2	Geburtstage.....	6
Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!	2	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst.....	8
Meldeordnung der BLZK.....	2	Zum E-Rezept, ZM 07/2021 S. 568/569	9
Ungültigkeit eines Zahnarztausweises	2	Positives Urteil zum CAD/CAM Workflow in der modernen Praxis - Zahnärzte dürfen mit der Anwendung des CEREC-Systema Gewinn erzielen.....	10
Stellenvermittlung für Assistenten	2	Pressemitteilungen:	
Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät	2	Validierung ist Pflicht.....	12
Vertretung während des Urlaubs	3	Bayerischer Demenzpakt 2020	15
Außendarstellung von angestellten Zahnärzten	3	FVDZ: Schweigende Gefahr in der Mundhöhle.....	16
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	3	Neue Dokumentationspflichten, mehr Bürokratie.....	17
Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden.....	3	Kurse für ZAH/ZFA.....	18
Schuleinschreibungen in Oberfranken	3	Wichtiger Termin.....	20
Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn.....	4		
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen	4		
Vergütung an die ZFA nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit	4		
Weiterbildungsstipendium für ZFA	4		
Dienstverträge für ZFA	5		
Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz.....	5		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 01.08.2021

Anzeigenschluss für die nächste MZO: 08.08.2021